



Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/PI 7/429

Rechtsbuch-Nummer:

Departement: DIV

**Bericht der Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden
(HundeG) - obligatorische Hundekurse**

Präsidentin: Vonlanthen-Specker Isabelle, Tierärztin, Bichelsee

Mitglieder: Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Bruggmann Marina, Pflegefachfrau HF, Salmsach
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden
Fäsi Christina, Hausfrau/Dipl. Pflegefachfrau HF, Tägerwilen
Imhof Kilian, Schulleiter, Balterswil
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil
Peter Priska, dipl. Dentalassistentin, Münchwilen
Siegenthaler Patrick, Wirtschaftsinformatiker FH, Herdern
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden
Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld
Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt

Beobachter: Wittwer Marcel, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef DIV
Christof Bieri, Generalsekretär DIV
Robert Hess, Amtsleiter Veterinäramt
Christina Angst, Rechtsdienst DIV (Protokollführer)

Die Kommission zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist mit einer Gegenstimme auf die Vorlage eingetreten. Da nur ein Paragraph von der Parlamentarischen Initiative (PI) betroffen war, konnten die 1. und die 2. Lesung in einer Sitzung abgehandelt werden. Die Kommission stimmte dem Gesetz in der Fassung nach 2.Lesung mit 11 Ja zu 1 Nein Stimme zu.

Allgemeines

Die PI welche am 3.Mai 2023 im Grossen Rat vorläufig unterstützt wurde, fordert eine Streichung des Teilsatzes «mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm» in §1b Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden. Somit müssten neu alle Hunde innerhalb eines Jahres nach Anschaffung einen Kurs über eine praktische Hundeerziehung besuchen. Da die letzte grössere Revision des kantonalen Hundegesetzes vom 1.Januar 2008 datiert, nahm der Regierungsrat dies zum Anlass, dem Grossen Rat am 27.Juni 2023 eine Botschaft zur Teilrevision des Hundegesetzes zu unterbreiten. Das Büro des Grossen Rates sprach sich jedoch für eine separate Behandlung der oben genannten zwei Anliegen aus und regte eine Vernehmlassung an. In dieser Kommission wurde daher nur über die Umsetzung der genannten PI diskutiert. Eine zusätzliche Spezialkommission wird in einem nächsten Schritt über die weiteren Änderungen im Hundegesetz beraten.

Eintreten

Die Kommission sprach sich grossmehrheitlich für Eintreten aus. Bereits im Grossen Rat wurde die PI mit 107 Ja zu 7 Nein Stimmen bei 1 Enthaltung deutlich unterstützt. Beim Eintreten in der Kommission zeigte sich ein ähnliches Bild, mit mehrheitlich Voten welche Argumente für eine Abschaffung der Gewichtslimite von 15kg bei den obligatorischen Hundekursen aufführten. Ein Kommissionsmitglied sprach sich gegen Eintreten aus, da es in diesem Bereich keine Probleme und somit auch keine Verschärfung brauche.

Detailberatung

Der eine zur Abänderung vorgeschlagene §1b Abs. 1 wurde in zwei Lesungen beraten. In der Synopse ist die beschlossene Änderung zuhanden des Grossen Rates festgehalten.

Die Streichung des Teilsatzes bezüglich Gewichtslimite wurde grossmehrheitlich unterstützt und gab keinen Anlass für eine vertiefte Diskussion. Jedoch stellten sich der Kommission besonders in der Umsetzung weitere Fragen und verschiedene Ansichten diesbezüglich wurden dargelegt.

Mehrere Kommissionsmitglieder hielten fest, dass die fehlende Umsetzung des Hundekurs-Obligatoriums auf Ebene der Gemeinden, sowie die Unklarheit darüber, was denn nun mit einem «Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung» (siehe §1b Abs.

3/3

1) genau gemeint ist, problematisch seien. Im Moment ist in der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden einzig der Inhalt, sowie die mindestens nötige Anzahl an Lektionen der obligatorischen Hundekurse festgehalten. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, ob es allenfalls eine Zertifizierung von Hundeschulen oder ähnliche Regulierungen brauche. Ein Teil der Kommission vertrat aber auch die gegensätzliche Meinung und war der Meinung, dass keine Änderungen der bisherigen Praxis nötig seien. Dies führe nur zu vermehrter Bürokratie und bringe keinen Mehrwert mit sich. Der zuständige Regierungsrat hielt fest, dass diese Diskussion in der noch zu bestellenden Spezialkommission zur Teilrevision des Hundegesetzes zu führen sei. Es wurde weiter die Frage geklärt, ob dieses Obligatorium für jeden Hund gilt den man sich anschafft. Diese Frage wurde mit ja beantwortet. Der Wortlaut des Gesetzes lässt diesbezüglich keine Ausnahmen zu und dies wurde auch bisher so gehandhabt.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden in der Fassung nach 2. Lesung mit 11 Ja zu 1 Nein Stimme zu.

Bichelsee, 21. September 2023

Die Kommissionspräsidentin

Isabelle Vonlanthen-Specker

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopse

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1b Abs. 1 (geändert)

¹ Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) aufgrund 20/PI 7/429: Hundekurspflicht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **641.2**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 7/429)
	Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)
	I.
	Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:
§ 1b Hundeerziehungskurs	<p>¹ Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Anerkennung.</p>
	<p>¹ Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen.</p>
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.